

### Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung

#### Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Ina Korter (Grüne), eingegangen am

#### Was tut die Landesregierung, um sexuellen Missbrauch an Schulen, Internaten und Kindertageseinrichtungen zu verhindern?

Im Januar 2010 wurden Fälle sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen öffentlich, die von Lehrern am Canisius - Kolleg, einer Jesuiten-Schule in Berlin, in den 1970er und 1980er Jahren begangen wurden. Seitdem kommen immer mehr Missbrauchsfälle an kirchlichen aber auch weltlichen Schulen ans Licht.

Sexualisierte Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen hat offensichtlich an vielen Orten systematisch stattgefunden und wurde jahrelang vertuscht.

Von den bisher bekannten Fällen sind vor allem Einrichtungen der katholischen Kirche betroffen, aber auch evangelische Schulen sowie Schulen in staatlicher und privater Trägerschaft.

Sexueller Missbrauch ist eine gravierende Tat, die zu besonders schwerwiegenden seelischen Verletzungen der Opfer führt.

Dass die Fälle erst heute in diesem Ausmaß an die Öffentlichkeit gelangen, vermittelt den Eindruck, dass sogenannte Schweigekartelle bis heute wirksam waren oder es sogar noch sind.

In der Öffentlichkeit entsteht das Bild, dass Täter sich gegenseitig gedeckt haben und Opfer sich aus Scham oder Ohnmacht nicht offenbaren. Hinzu kam offenbar eine Kultur des Wegsehens oder der fachlichen Unfähigkeit, Alarmsignale zu erkennen und zu deuten.

Auch in Niedersachsen dürfte es Missbrauchsfälle an Schulen und Kindertageseinrichtungen gegeben haben und geben.

Die niedersächsische Landesregierung ist deshalb gefordert, sowohl präventiv-unterstützend als auch aufsichtlich-schützend tätig zu werden bzw. bereits zu sein.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Zahl der Missbrauchsfälle an niedersächsischen Schulen in kirchlicher, privater oder staatlicher Trägerschaft vor?
2. In welcher Weise wird die Landesregierung zur Problematik des sexuellen Missbrauchs schulaufsichtlich und/oder unterstützend tätig und gilt dies für alle staatlichen, kirchlichen und privaten Träger gleichermaßen?
3. Welches polizeiliche Führungszeugnis und welche sonstigen Qualifikationsnachweise verlangt die Landesregierung von Lehrkräften (beamtete, angestellte) und pädagogisch tätigen Personen, die in Schulen, in den Nachmittagsangeboten von Ganztagschulen, in Kindertagesstätten oder in Horten eingesetzt werden?

Korter

Zu Frage 3:

Was tut die Landesregierung, um sexuellen Missbrauch an Schulen, Internaten und Kindertageseinrichtungen zu verhindern?

(Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung der Abgeordneten Ina Korter (Grüne))

Die in Deutschland bekannt gewordenen, in der Regel bereits länger zurückliegenden Fälle sexuellen Missbrauchs an Kindern in Schulen und Internaten in privater bzw. kirchlicher Trägerschaft, namentlich der katholischen Kirche, haben eine breite öffentliche Diskussion um Vorkommnisse sexueller Gewalt in Schulen und schulnahen Einrichtungen ausgelöst. Auch im Bereich der Kindertagesstätten hat es in der Vergangenheit sexuelle Übergriffe gegeben. In den letzten Jahren ist es in Niedersachsen allerdings nur in einer Einrichtung zu einer strafrechtlichen Verfolgung gekommen. Opfer leiden unter ihrem Trauma häufig ein Leben lang.

Ihnen muss schnelle Hilfe zuteil werden.

Deshalb erwartet die Landesregierung eine schonungslose und rückhaltlose Aufklärung und wirksame präventive Maßnahmen, um das Vertrauen in unsere Schulen zu sichern. Ich selbst habe in einer Arbeitsgruppe der KMK an Handlungsempfehlungen zur Vorbeugung und Aufarbeitung von sexuellen Missbrauchsfällen und Gewalthandlungen in Schulen und schulnahen Einrichtungen mitgearbeitet, auf die jetzt alle Schulen in Deutschland zurückgreifen können.

Bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist die Wahrung der professionellen Distanz von entscheidender Bedeutung. Um Grenzüberschreitungen zu verhindern, setzen freie und öffentliche Träger von Schulen auf klare und unmissverständliche Handlungsrichtlinien für das in ihren Einrichtungen tätige Personal, insbesondere für das pädagogische Personal. Sie bauen dabei in vielfältiger Weise Sicherungen, wie etwa die Arbeit im Team, das Mehr-Augen-Prinzip und Supervisionen ein. Derartige Taten dürfen keinen Rückzugsraum erhalten, derartige abschauliche Taten müssen frühzeitig entdeckt werden. Jeden Missbrauchsfall wollen wir aufdecken.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt: Zu 1.:

Den für die Trägerschaft der kirchlichen Schulen in Niedersachsen zuständigen kirchlichen Gliederungen sind keine aktuellen, sondern ein bestätigter und fünf noch zu prüfende, jeweils 20 Jahre und länger zurückliegende Fälle sexuellen Missbrauchs bekannt. Laut Mitteilung der Landesschulbehörde sind seit 2008 im Bereich des öffentlichen Schulwesens 18 Disziplinarverfahren wegen sexuell motivierten Fehlverhaltens bzw. wegen Überschreitung der gebotenen Distanz anhängig oder abgeschlossen worden. Drei dieser Fälle stehen in keinem unmittelbaren Zusammenhang zum Schulbetrieb.

Zu 2.:

Das Thema „sexueller Missbrauch“ wird an den Schulen sehr ernst genommen. Sofern Verdachtsmomente auch aufgrund von Beschwerden aus der Elternschaft an einer öffentlichen Schule auftreten, wird die Landesschulbehörde eingeschaltet, die dann den Fall in der Bearbeitung übernimmt und über alle weiteren Maßnahmen entscheidet. Es wird zunächst ein Disziplinarverfahren eingeleitet und im Falle eines sexuell motivierten Fehlverhaltens gleichzeitig eine vorläufige Dienstenthebung ausgesprochen. Soweit bereits strafrechtliche Ermittlungen durch Polizei und Staatsanwaltschaft aufgenommen sind, wird das Disziplinarverfahren bis zum Abschluss des Strafverfahrens ausgesetzt.

Die Landesschulbehörde berät Schulleitungen und Lehrkräfte zum Thema „Sexueller Missbrauch“ mit dem Ziel, den Blick zu schärfen, nicht wegzusehen, eventuellen Verdachtsmomenten unverzüglich nachzugehen und durch Wachsamkeit und Präsenz Problemsituationen erst gar nicht entstehen zu lassen, bzw. durch unverzügliches Handeln Leid für schutzbefohlene Kinder zu verhindern. Bei Schulen in freier Trägerschaft hat das Land keine personalrechtlichen Befugnisse. Dort sind die Träger selbst für die Aufklärung und Konsequenzen im Falle sexuellen Missbrauchs zuständig. Der staatlichen Schulaufsicht sind durch das Niedersächsische Schulgesetz Befugnisse eingeräumt, die auch genutzt werden. So kann nach § 167 Abs. 3 einer Lehrkraft diese Tätigkeit untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die bei Lehrkräften an öffentlichen Schulen die Entfernung aus dem Dienst rechtfertigen würden.

Zu 3.:

Die Landesschulbehörde ist mit Erlass vom 08.04.2010 angewiesen worden, künftig bei der Einstellung von lehrendem und nichtlehrendem Personal im schulischen Bereich generell von den Bewerberinnen und Bewerbern das erweiterte Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden zu verlangen. Grundlage ist die zum 01.05.2010 in Kraft tretende Novellierung des Bundeszentralregistergesetz-

zes (BZRG) unter Einfügung eines neuen § 30a und Veränderung der §§ 31 und 32. Die Landesregierung wird darüber hinaus allen Trägern privater Schulen empfehlen, sich bei Einstellungen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz vorlegen zu lassen.

Mit der Änderung des Bundeszentralregistergesetzes wird auch im Bereich der Kindertagesstätten den Anforderungen des Kinder- und Jugendschutzes durch eine besondere Eignungsprüfung Rechnung getragen werden.

Hannover, den 20.04.2010

**Kleine Anfrage  
zur mündlichen Beantwortung**

■. Abgeordnete Miriam Staudte (GRÜNE)

**Welche präventiven Maßnahmen werden im Rahmen der Arbeit zur Verhinderung von Missbrauch von Kindern von Seiten des Landes finanziell unterstützt?**

Die Debatten der vergangenen Wochen haben ein erschreckendes Ausmaß an Missbrauchsfällen in kirchlichen, privaten und sonstigen öffentlichen Einrichtungen in den letzten Jahren und Jahrzehnten in der Bundesrepublik offenbart. Es erscheint dringend geboten, Maßnahmen zur Prävention in Zusammenarbeit von Bund, Land und Kommunen auszubauen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche präventiven Maßnahmen, um Missbrauch zu verhindern, finanziert das Land Niedersachsen derzeit mit reinen Landesmitteln in welcher Höhe?
2. Plant die Landesregierung, diese Mittel aufzustocken, um flächendeckende Angebote zu sichern?
3. Welche weiteren Maßnahmen plant das Land, um Missbrauch künftig zu vermeiden?

Miriam Staudte

Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 48 der Abg. Staudte u. a. (GRÜNE) „Welche präventiven Maßnahmen werden im Rahmen der Arbeit zur Verhinderung von Missbrauch von Kindern vonseiten des Landes finanziell unterstützt?“

Der Schutz von Kindern vor Missbrauch ebenso wie vor Misshandlungen und Vernachlässigung hat für die Landesregierung eine große Bedeutung. In den letzten Jahren wurden daher besondere Anstrengungen unternommen, um den Schutz von Kindern zu verbessern. Hervorzuheben ist dabei insbesondere die Aufnahme des Artikels 4a in die Landesverfassung, der ausdrücklich das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Schutz vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung und Misshandlung festschreibt. Mit dem Gesetz zur Förderung der Gesundheit und Verbesserung des Schutzes von Kindern in Niedersachsen trat am 1. April 2010 ein weiterer wichtiger Baustein im Kinderschutzprogramm des Landes in Kraft. Darüber hinaus hat die Landesregierung viele untergesetzliche Maßnahmen ergriffen, um Missbrauch zu verhindern und Missbrauchsopfern bessere Hilfe und Unterstützung geben zu können.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt: Zu 1.:

Das Land fördert seit langem eine landesweite Infrastruktur von Anlauf- und Beratungsstellen für Opfer von Missbrauch. So werden 19 Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder unterstützt. Diese Einrichtungen halten Kriseninterventions- und Beratungsangebote u.a. für von (sexueller) Gewalt betroffene Kinder, Jugendliche und deren Eltern vor. Darüber hinaus wurde in der Neufassung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind, im Jahr 2009 die präventive Arbeit als Aufgabenfeld betont. Die Landesförderung für die Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder beträgt jährlich 406.000 Euro.

Außerdem werden vom Land 34 Gewaltberatungsstellen und Notrufe sowie Beratungsstellen gegen (sexuellen) Missbrauch gefördert. Für diese Beratungsstellen, die unterschiedlich ausgeprägte Arbeitsschwerpunkte haben, sind im Haushaltsplan 2010 rd. 1,03 Mio. Euro eingestellt. Diese Mittel sind in dem Gesamtansatz „Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind“ in Höhe von 4,146 Mio. Euro enthalten. Viele dieser Beratungsstellen machen im Rahmen ihrer Aufgabenerledigung auch Präventionsarbeit zu (sexuellem) Missbrauch, z.B. Aufsuchen von Schulen, Angebote von Projekten, Öffentlichkeitsarbeit.

Darüber hinaus fördert das Land zwei Kinderschutzzentren in Oldenburg und Hannover. Auch bei diesen Einrichtungen nimmt die Arbeit mit von (sexueller) Gewalt betroffenen Kindern und Jugendlichen einen hohen Stellenwert ein. Sie halten neben offenen Sprechstundenangeboten ein breit gefächertes Beratungsangebot sowie die Vermittlung von weiterführenden Hilfen bereit. Das Kinderschutzzentrum Oldenburg engagiert sich seit mehreren Jahren mit dem Projekt „Ich bin ich, du bist du und das sind wir“ besonders im Bereich der Prävention von sexueller Gewalt an Kindern. Dieses Projekt wird in Zusammenarbeit mit Grundschulen durchgeführt. Die Landesförderung für die beiden Kinderschutzzentren beträgt insgesamt jährlich 378.000 Euro und teilt sich zu gleichen Teilen auf beide Einrichtungen auf (jeweils 189.500 Euro).

Außerdem fördert das Land seit dem Jahr 2008 das Modellprojekt der „Koordinierungsstellen Kinderschutz – Kommunale Netzwerke Früher Hilfen“, das insbesondere darauf abzielt, durch eine bessere und verbindlichere Kooperation zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und dem Gesundheitswesen sowie weiteren Institutionen den Schutz von Kindern zu verbessern. Für die Förderung des Modellprojekts stehen jährlich 470.000 Euro zur Verfügung.

Neben diesen Einrichtungen und Projekten gibt es regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen zum Thema „Prävention von sexuellem Missbrauch an Kindern“. Sowohl das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) als auch die Kinderschutzzentren haben in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von Fortbildungen zu dieser Thematik durchgeführt. In diesem Jahr bietet das LS zwei Veranstaltungen im April und Oktober an. Ende 2009 hat das Kinderschutzzentrum Hannover gemeinsam mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutzzentren eine große Fachtagung zum Thema „Institutionen – sichere Orte für Kinder? (Sexuelle) Gewalt gegen Kinder in gesellschaftlichen Einrichtungen“ in Hannover durchgeführt.

Das Thema „Missbrauch“ ist ebenfalls Bestandteil der Weiterbildung zur Beratungslehrkraft und kann anlassbezogen auch in der Fortbildung für Klassenlehrkräfte (KIK) bearbeitet werden.

Zu 2.:

Wie aus der Antwort zu 1. hervorgeht, ist bereits ein flächendeckendes Angebot in Niedersachsen vorhanden.

Zu 3.:

Die Landesschulbehörde berät Schulleitungen und Lehrkräfte zum Thema sexueller Missbrauch mit dem Ziel, den Blick zu schärfen, nicht wegzusehen, evtl. Verdachtsmomenten unverzüglich nachzugehen und durch Wachsamkeit und Präsenz Problemsituationen erst gar nicht entstehen zu lassen bzw. durch unverzügliches Handeln Leid für schutzbefohlene Kinder zu verhindern.

Mit Erlass vom 8. April 2010 ist die Landesschulbehörde gebeten worden, künftig bei der Einstellung von lehrendem und nichtlehrendem Personal im schulischen Bereich generell das erweiterte Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden von den Bewerberinnen und Bewerbern zu verlangen. Dies ist auf Grundlage der zum 1. Mai 2010 in Kraft tretenden Novellierung des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) durch Einfügung eines neuen § 30a und Veränderung der §§ 31 und 32 möglich. Die Landesregierung wird darüber hinaus allen Trägern privater Schulen empfehlen, sich bei Einstellungen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorlegen zu lassen.

Mit der Änderung des BZRG wird auch im Bereich der Kindertagesstätten den Anforderungen des Kinder- und Jugendschutzes durch eine besondere Eignungsprüfung Rechnung getragen werden.

Zum Thema „Ich-Stärkung“ (Resilienzförderung) werden in Schulen verschiedene Programme angeboten. Hierzu gehören z. B. die Programme „Buddy“, „Klasse 2000“, „Sign“, „Lions-Quest“, Sozialtrainings, „PaC“ (Prävention als Chance), „SoLiS“ (soziales Lernen im Schulverbund), „Mein Körper gehört mir“, „Durch dick und dünn“ und „Ich bin ich“.

Außerdem wird geprüft, inwiefern niedergelassene Ärztinnen und Ärzte bei der Erkennung von Misshandlungen und Missbrauch unterstützt werden können.